

der Parlamente vollzieht. Beide Prinzipien bewirken in der b. V. die staatsrechtlich legalisierte Ausschaltung der werktätigen Massen aus den Staatsgeschäften, verankern verfassungsrechtlich die Trennung des Staates vom Bürger in der kapitalistischen Gesellschaft und sichern die unumschränkte Herrschaft der Bourgeoisie. Jede b. V. bringt in der Einheit ihres Textes und des Maßes ihrer Einhaltung, das durch den organisierten Kampf der Arbeiterklasse und aller Werktätigen erzwungen wird, das grundlegende Klassenkräfteverhältnis in dem betreffenden Land zum Ausdruck. -*■
Verfassung

Bürgermeister: Dienstbezeichnung des Vorsitzenden des Rates einer kreisangehörigen -> *Stadt* oder -> *Gemeinde*. Vorsitzende von Räten kreisfreier Städte tragen die Dienstbezeichnung Ober-B. und von Räten der Stadtbezirke Bezirks-B. Der B. wird von der jeweiligen örtlichen Volksvertretung (-> *Stadtverordnetenversammlung*, -> *Stadtbezirksversammlung* bzw. -> *Gemeindevertretung*) gewählt. Er sollte nach Möglichkeit Abgeordneter der Volksvertretung sein. Der B. leitet den Rat. Er ist dafür verantwortlich, daß die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, die Gesetze der Volkammer und die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie die Beschlüsse der übergeordneten Volksvertretungen und ihrer Räte ausgewertet und der gesamten Arbeit zugrunde gelegt werden. Er hat die kollektive Arbeit des Rates zu gewährleisten. Er ist berechtigt, den Mitgliedern des Rates, den Leitern der Fachorgane bzw. hauptamtlichen Mitarbeitern des Rates und den Leitern der dem Rat unterstellten Betriebe und Einrichtungen Weisungen zu erteilen und deren Durchführung zu kontrollieren. Er ist für die Arbeit mit den Vorsitzenden der Kommissionen der

Volksvertretung verantwortlich. Zur Erfüllung der dem Rat übertragenen Aufgaben ist der B. befugt, im Rahmen geltender Rechtsvorschriften auch für Bürger, nichtunterstellte staatliche Organe, Betriebe und Einrichtungen -> *Verfügungen* zu erlassen oder -> *Auflagen* zu erteilen, in denen konkrete Rechte und Pflichten begründet werden. Die Anleitung und Kontrolle der B. durch den übergeordneten Rat obliegt dem Vorsitzenden des Rates (des Kreises bzw. des Bezirkes oder der kreisfreien Stadt mit Stadtbezirken). Er ist berechtigt, dem B. Weisungen zu erteilen. -> *örtliche Räte*

Bürgerschaft: freiwillige Verpflichtung eines Kollektivs oder einer Einzelperson zur Gewährleistung der Erziehung eines Rechtsverletzers, der zu einer -> *Strafe* ohne Freiheitsentzug verurteilt wurde. Die B. ist eine wirksame Form der Mitwirkung der Werktätigen an der Verwirklichung der Strafen, die mit einem längeren gesellschaftlichen Erziehungsprozeß verbunden sind. Mit der B. soll dem Verurteilten geholfen werden, seine konkret festgelegten Aufgaben zur gesellschaftsgemäßen Gestaltung seiner Beziehungen und seines Verhaltens zu erfüllen und sich tatsächlich zu bewähren und wiedergutzumachen. Zur Übernahme der B. sind die Kollektive der Werktätigen (besonders die Arbeitskollektive, aber auch Kollektive aus Wohngemeinschaften und gesellschaftlichen Organisationen) sowie befähigte und geeignete Einzelpersonen berechtigt. Bei Kollektiv-B. muß der Beschuldigte dem bürgenden Kollektiv angehören. Die B. wird mit dem gerichtlichen -*» *Urteil* bestätigt. Für den Verurteilten begründet die B. Rechtspflichten, deren böswillige Verletzung auf Antrag des Bürgen zum Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe führen kann. Die B. begründet politisch-moralische Pflichten des Kollektivs bzw. des Einzel-